

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

7.12

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Stadtarchivs Vaihingen an der Enz

vom

24.11.1993

geändert am: 23.05.2001

in Kraft seit: 01.01.2002

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES STADTARCHIVS VAIHINGEN AN DER ENZ

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz, in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl.S.57) mit Änderungen, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720) mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 24. November 1993 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Vaihingen an der Enz ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2

Für Sonderleistungen, Sachkosten und Veröffentlichungen bzw. Verwertungsrechte sind Entgelte zu entrichten.

§ 3

- (1) Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä. wie technische Hilfen, soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen:

Je angefangene Arbeitsstunde die in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift - Kostenfestlegung des Finanzministeriums - festgelegten Pauschalsätze für Arbeitsstunden.

- (2) Fotokopien
Nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Fotografische Arbeiten
Nur Drittvergabe möglich. Entgelte sind unter Berücksichtigung von § 6 der Gebührenordnung zu erstatten.
- (4) Veröffentlichungs- bzw. Verwertungsrechte

- | | |
|--|-------------|
| 1. Das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage: | |
| - bis 2.000 Exemplare | 40,00 Euro |
| - bis 10.000 Exemplare | 58,00 Euro |
| - je weitere angefangene 10.000 Exemplare | 11,50 Euro |
| - bis zu einem Höchstsatz von
je Seite bzw. Einzelstück. | 294,00 Euro |
| 2. Das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw.
Einzelstück (nach Verwendungsart) | 3,00 Euro |
| bis | 29,00 Euro |

§ 4

Erfolgt die Benutzung auch im Interesse des Stadtarchivs Vaihingen an der Enz, so kann von einer Erhebung der Entgelte nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5

Bei amtlichen Benutzungen werden nur Sachkosten nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 berechnet.

§ 6

Für Arbeiten die auf Antrag von Benutzern außer Haus durchgeführt werden, wird ein Gebührensatzschlag von einem Drittel der Rechnungssumme erhoben, wenn der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Arbeiten erheblich ist.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 19.09.1990 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 24. November 1993

Kälberer
Oberbürgermeister